



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0517
Datum: 11.04.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.04.2016	öffentlich
Rat	27.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende geänderte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Im Bereich der Stadt Hennef wird in folgenden Bezirken, die im beigefügten Ortsplan der Stadt besonders gekennzeichnet sind, die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen:

1. Bezirk Hennef-Zentralort

2. Sonntag vor Ostern anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- Sonntag, 26. Juni 2016 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- Sonntag, 18. September 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes
- Sonntag, 27. November 2016 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

2. Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen)

1. Sonntag im Januar anlässlich des Karnevalsmarktes
2. Sonntag vor Ostern anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- Sonntag, 08. Mai 2016 anlässlich der Geistinger Kirmes
- Sonntag, 18. September 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes

Der ursprünglich im Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen) am Sonntag den 26. Juni 2016 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche festgesetzte verkaufsoffene Sonntag wird gegen Sonntag, den 08. Mai 2016 anlässlich der Geistinger Kirmes getauscht.

Die Änderung der Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren sind noch keine Rückmeldungen erfolgt.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

Die Freigabe wird auf den Bezirk Zentralort Hennef (Sieg) mit Warth und auf den Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen) beschränkt, da die Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile gewahrt werden soll.

Hennef (Sieg), den 11.04.2016

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

- Stellungnahme des Fachbereiches 2.2/III (Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- Ortsplan